

Entscheidungshilfe zur Publikationsmöglichkeit von Datensätzen im Bereich der genealogischen Forschung

Das Todesdatum (mit Quellenbeleg) muss nachweisbar sein! Vermisste, die nicht für tot erklärt wurden, gelten als Lebende!

Fall 1:
Die Person lebt.

volle Anwendung der EU-DSGVO,
des BDSG, des PStG etc.

Eine Publikation der Daten ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Person gestattet!

Dabei muss die Willenserklärung so abgefasst sein, dass der betreffenden Person in schriftlicher Form die Konsequenzen dieser Willenserklärung und der Veröffentlichung der Daten nachweislich dargelegt wurden und diese sich bewusst und mit freiem Willen zu dieser Genehmigung entschieden hat.

Eine beiläufige Erklärung ohne Verweise auf die Gesetzeslage hat keine Gültigkeit.

Fall 2:
Die Person ist verstorben
und der Todeszeitpunkt liegt **weniger als 30 Jahre** zurück.

Anwendung des PStG, aber auch des verfassungrechtlich garantierten Schutzes der Person, sowie diverser Gesetze

Mit dem Tod der Person erlischt die Schutzwürdigkeit nach der EU-DSGVO und des BDSG. Die im PStG enthaltenen Fristen (110-80-30 Jahre für Geburt-Heirat-Tod) kommen zur Anwendung, d.h. die Daten können nur nach berechtigtem Eigeninteresse eingesehen werden. Findet eine Veröffentlichung der Daten (Zeitungsanzeige, Grabstein, Totenzettel o.a.) durch die Angehörigen statt, **so kann es bei freier Weiterverwendung dieser Daten durch Dritte im Streitfall innerhalb der 30 Jahresfrist des PStG zu einer Anwendung eines postmortalen Datenschutzes kommen.** Dabei können diverse Gesetze, aber auch die Verfassung selbst zum Tragen kommen:

Allgemeiner Achtungsanspruch: Art. 1 Abs. 1 GG → daraus abgeleitet der **Schutz vor Ausforschung** der eigenen Persönlichkeit nach dem Tod
Arztgeheimnis: § 203 Abs. 4 StGB
Schutz von Sozialdaten: § 35 Abs. 5 S. 1 SGB I

Grundsätzlich kann eine Erklärung des Verstorbenen die Weitergabe der Daten auch postmortal verhindern. Aber auch die Angehörigen können sich auf ein **Recht der Trauerverarbeitung** stützen und somit die **Verbreitung von Daten verhindern.** Das Abfotografieren von Grabsteinen oder das Nennen einer Todesursache kann hier rechtlich problematisch werden, insofern die Angehörigen Anstoß daran nehmen. Inwiefern eine Einwilligung der Angehörigen zur einer Publikation von Daten über Zeitungsanzeige, Grabstein, Totenzettel zu einer **Ableitung eines allgemeinen Rechts** von Dritten, diese **Daten ebenfalls frei verbreiten zu dürfen** führt, muss hier ebenfalls **kritisch** gesehen und abhängig von der **Reichweite des gewählten Mediums** betrachtet werden. Die öffentliche Wirkung (Reichweite) einer Grabsteininschrift ist sicher geringer, als die einer Zeitungsanzeige und auch der Totenzettel betrifft eher die Familie und die Glaubensgemeinschaft, als unbeteiligte Dritte. Auf einer rechtlich sichereren Seite ist man hier wohl eher, wenn man die Fristen des PStG einhält oder aber man noch wo möglich zu Lebzeiten eine entsprechende Willenserklärung des Betroffenen eingeholt hat. Wo dies nicht mehr möglich ist, sollte man die Einwilligung der nächsten Angehörigen einholen, um die Daten der verstorbenen Person sorgenfreier publizieren zu können.

Fall 3:
Die Person ist verstorben
und der Todeszeitpunkt liegt **über 30 Jahre** zurück.

keine Sperren

Eine Publikation der Daten ist frei möglich.
Jedoch sollte man immer Art. 1 Abs. 1 GG beachten und achtsam mit der Historie der Verstorbenen umgehen.

Bei Darstellung von Daten Verstorbener gilt immer:

Aus den Daten verstorbener Personen darf nicht auf Lebende im Rückschluss gefolgert werden können!

Das heißt am Beispiel eines fiktiven Falles:

Josef Müller	∞	Maria, geb. Meier
Eltern: xx & yy	01.01.1970	Eltern: nn & mm
* 01.01.1950		* 02.02.1950
† 01.01.1980		† 01.01.1980
Autounfall		Autounfall

Kinder: Thomas
Elisabeth



Die Namensnennung der beiden Kinder ist nicht gestattet, selbst wenn man die Daten der Kinder ausblendet.

Die alternative Nennung „2 Kinder“ oder „1 Sohn und 1 Tochter“ ist ggf. ebenfalls unzulässig, da hier unter Hinzuziehung von weiteren Quellen Rückschlüsse auf die Identität der Kinder gezogen werden könnten.

Bei Darstellung von Bildern gilt immer:

Bin ich Urheber des Bildes oder habe ich die schriftliche Erlaubnis des Urhebers zur Verwertung / Vervielfältigung im Buch / in der Publikation?

Welche Inhalte hat das Bild?

- **Fotografien von Grabsteinen können eine Störung der Trauerverarbeitung von Angehörigen darstellen. Dasselbe gilt auch für Fotografien, die den Verstorbenen abbilden.**
- **Grundsätzlich hat jede abgebildete Person auf einem Bild das Recht am eigenen (Ab)bild. Daher wäre auch hier eine gesonderte Erlaubnis von ggf. „nebenbei“, aber eindeutig erkennbaren Abgebildeten einzuholen.**
- **Veröffentlichungen von Bildern sollten immer mit einer entsprechenden Angabe zur Quelle / zum Urheber erfolgen. Nicht vergessen ggf. die notwendigen Genehmigungen der Rechteinhaber einzuholen!**

EU-DSGVO: Europäische Datenschutz-Grundverordnung | BDSG: Bundesdatenschutzgesetz | PStG: Personenstandsgesetz | SGB: Sozialgesetzbuch | StGB: Strafgesetzbuch | GG: Grundgesetz

Wichtiger Hinweis: Die hier zusammenstellten Informationen stellen **keine Rechtsberatung** im Sinne des Gesetzes dar. Für eine Rechtsberatung wenden Sie sich bitte ausschließlich an einen spezialisierten Fachanwalt. Der CARDAMINA Verlag Susanne Breuel übernimmt keine Gewährleistung und keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der hier dargestellten Informationen. Daher stellt diese Zusammenstellung lediglich die Meinung der Verfasserin Susanne Breuel dar. **Hinweise, Korrektur- und Verbesserungsvorschläge in der Sache sind stets willkommen.**